

TEIL-BEBAUUNGSPLAN NR.2a DER STADT RÜTHEN M.1:1000.

TEILGELÄNDE ZWISCHEN MENZELER STR. (L741) u. BREITENBUSCHER WEG

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), des § 1 Abs. 2 - 5 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) und des § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV NW S. 433) und des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25.6.1962 (GV. NW S. 373) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat der Rat der Stadt Rütthen am 01. Juli 2005 folgende Satzung beschlossen:

Flur 2

LEGENDE

	GRENZE des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	WA II	ALLGEMEINES WOHNGBIET EINGESCHOSSIG Höchstgrenze: ZWEIFGESCHOSSIG! DACHNEIGUNG: 20° bis 30° Garagen: 0° bis 30°
	ABGRENZUNG unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten und Flächen		GRUNDFLÄCHENZAHL: 1-gesch. 0,4 2-gesch. 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL: 1-gesch. 0,4 2-gesch. 0,7
	BAUGRENZE		
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE	WR II	REINES WOHNGBIET EINGESCHOSSIG Höchstgrenze: ZWEIFGESCHOSSIG! DACHNEIGUNG: 20° bis 30° Garagen: 0° bis 30°
	30KV FREILEITUNG der VEW mit Schutzstreifen. Unterbauung nicht zulässig!		GRUNDFLÄCHENZAHL: 1-gesch. 0,4 2-gesch. 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL: 1-gesch. 0,4 2-gesch. 0,7
	UNTERBAUUNG bis 2,50m Höhe zulässig		
	UNTERBAUUNG bis 6,00m Höhe zulässig	WR II	REINES WOHNGBIET ZWEIFGESCHOSSIG (Zwingend!) DACHNEIGUNG: 30° Garagen: 0° bis 30°
	ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE		GRUNDFLÄCHENZAHL: 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL: 0,7
	SICHTDREIECK an klass. Verkehrsstraßen (von allen sichtbehindernden Anlagen ab 70 cm ü. OK Fahrbahn freizuhalten).	WR IV	REINES WOHNGBIET VIERGESCHOSSIG (Zwingend!) DACHNEIGUNG: 0° bis 10° Garagen: Flachdach
	St. EINSTELLPLÄTZE für Pws		GRUNDFLÄCHENZAHL: 0,3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL: 1,0
	G.St. GEMEINSCHAFTSEINSTELLPLÄTZE für PKW		
	G.Ga. GEMEINSCHAFTSGARAGEN		
	GHZ. HEIZZENTRALE für WR(IV)		
	VEW STATION (UMFORMER)		
	RANDZONE: Pflichtenpflanzung durch Bäume und Sträucher.		

1. (vereinf.) Änderung des Teil - Bebauungsplanes RT Nr. 2a

- siehe Planeintragen in grün -

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2a der Stadt Rütthen gilt mit dem Inkrafttreten der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes die Baunutzungsverordnung - BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1124) und Art. 3 Investitionsvereinfachungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

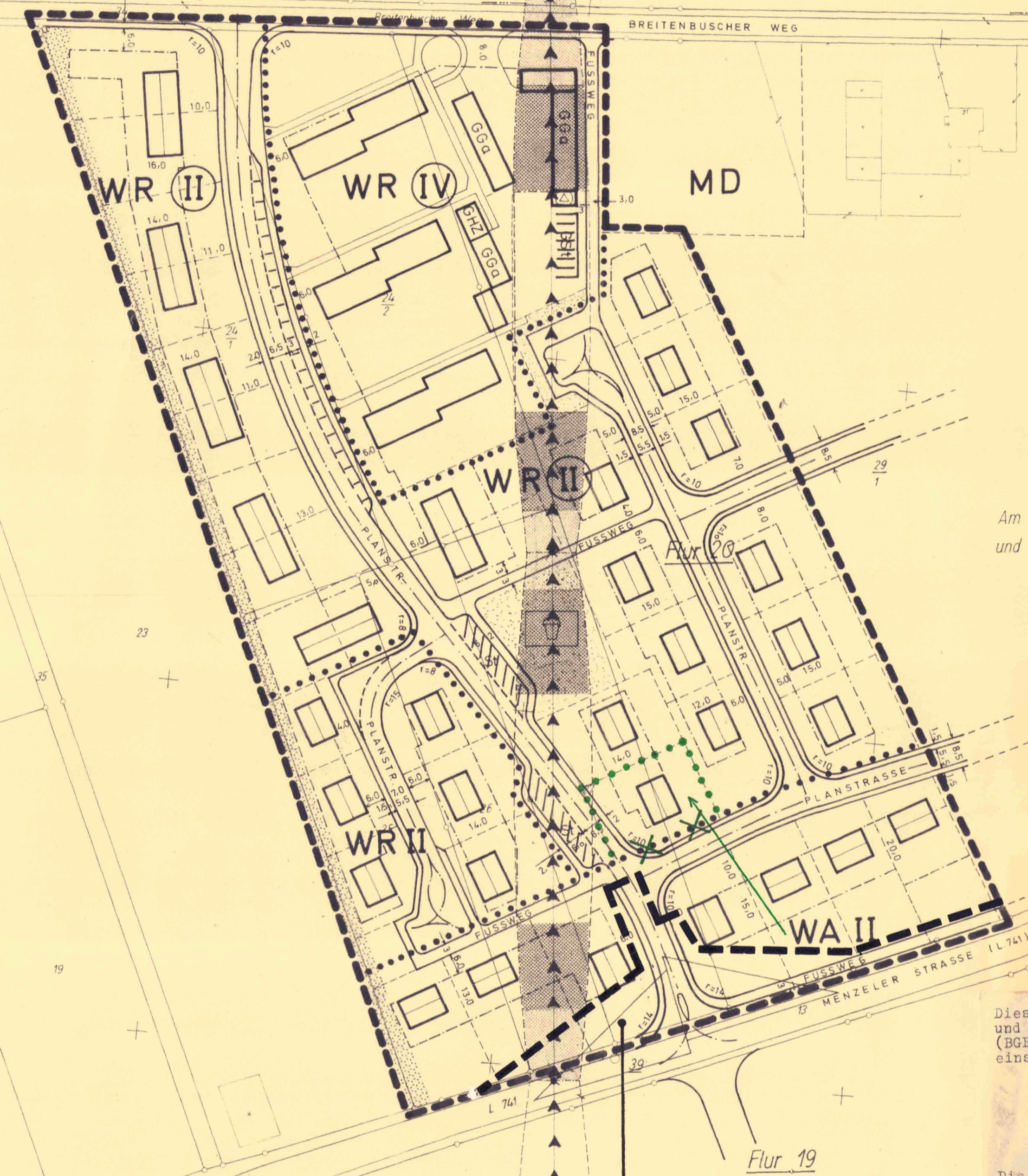
Verfahrensvermerke:

- Die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes RT Nr. 2a wurde aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsausschusses der Stadtvertretung Rütthen vom 21.04.2005 eingeleitet. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Rütthen am 26.04.2005 erfolgt.
- Der Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsausschuss der Stadtvertretung Rütthen hat in seiner Sitzung am 21.04.2005 beschlossen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen. Statt dessen sollte unmittelbar die Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 02.05.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf zum 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes RT Nr. 2a, bestehend aus Planzeichnung und Begründung hat in der Zeit vom 09.05.2005 bis zum 10.06.2005 einschließlich nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 26.04.2005 im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Stadtvertretung Rütthen hat die 1. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes RT Nr. 2a als Satzungsbeschluss am 01. Juli 2005 beschlossen. Der Bebauungsplanänderung wurde die Begründung vom 01. Juli 2005 beigefügt.
- Die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes RT Nr. 2a wird hiermit aufgeführt.

Rütthen, 01. Juli 2005
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01. Juli 2005 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 01. Juli 2005 in Kraft getreten.

Rütthen, 07. Juli 2005
Bürgermeister



Neuerplanung durch Bebauungsplan Nr. 2 vom 8.3.1973

Dieser Plan einschl. der Neufassung des Satzungstextes und der Begründung hat gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) vom 28. 6. 1968 bis 31. 7. 1968 einschl. erneut offengelegen.

Rütthen, den 5. Juli 1968
Der Bürgermeister
Der Stadtvertreter

Rütthen, den 17. JAN. 1968
Der Bürgermeister
Der Schriftführer
Der Stadtvertreter

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I.S. 341) und des § 4 der GO NW vom 21/28.10.1952 (GS. NW. S.167) von der Stadtvertretung Rütthen am 16. Dez. 1967 als Satzung beschlossen.

Rütthen, den 29. 3. 68
Der Regierungspräsident

Dieser genehmigte Bebauungsplan liegt gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I.S.341) während der Dienststunden im Baumamt der Amtsverwaltung Rütthen öffentlich aus.

Rütthen, den 9. September 1968
Der Bürgermeister

Planbearbeitung:
Amtsverwaltung - Bauamt -

Rütthen, den 5. Mai 1967/24.7.1967
Amtdirektor
Planverfasser

Vermessungsverwaltung
Kreis Lippstadt
Gemarkung und Gemeindebezirk Rütthen
Abzeichnung der Flurkarte
Flur 1 und 20 - Maßstab 1:1000
Zur Verwilligung freigegeben durch Verfügung des Landkreises Lippstadt - Katasteramt - vom 6. Nov. 1963
Gesch.B.: ET. Nr. 2063/63
Gebühr: 114,00 DM - Geb.Nr. IA 2175 / 163
Ausfertigt: Lippstadt, den 6. Nov. 1963
Landkreis Lippstadt
Der Oberkreisdirektor - Katasteramt -